

167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates dient in erster Linie der Angleichung des Musterschutzgesetzes an den Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung von 1958. Außerdem sind auch einige Änderungen vorgesehen, die sich in der praktischen Anwendung des Gesetzes als vorteilhaft erwiesen haben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969 über ein Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

Ing. G u g l b e r g e r
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann